

**Richtlinien des Kreises Steinburg
zur Förderung von Maßnahmen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule so-
wie von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen
Kinder- und Jugendschutzes in der Fassung der 2. Änderung
vom 03.09.2025**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Steinburg hat am 04.03.2010 und hinsichtlich der letzten Änderung am 03.09.2025 die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sowie von Maßnahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beschlossen.

Grundsätze der Förderung

Die Förderung von Maßnahmen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sowie von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dient der Befähigung junger Menschen

Der Kreis Steinburg fördert in diesem Rahmen Projekte der freien Träger der Jugendhilfe, von (Eltern-) Initiativen, Schulträgern und Gemeinden/Städten. Über die Förderung nach diesen Richtlinien entscheidet das Amt für Jugend, Familie und Sport in Abstimmung mit dem Amt für Kommunalaufsicht, Schulen und Kultur, Abt. Schulen und Kultur.

Nicht von der Förderung umfasst sind insbesondere:

- Der Betrieb von Betreuungsangeboten der offenen Ganztagschulen
- Leistungen im Tätigkeitsbereich der Schulsozialarbeit
- Der Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen bzw. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Investive Maßnahmen (insbesondere der Erwerb von Grundstücken oder Immobilien, die Durchführung von Baumaßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen, die für einen längeren, über die Dauer der Maßnahme hinausgehenden Zeitraum dem Träger zur Benutzung zur Verfügung stehen)
- Projekte mit einem Zuschussbedarf in Höhe von unter 100,00 €

Die Bemessung der jeweiligen Förderhöhe erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den Maßgaben der Ziffern A und B. Die Höhe der verfügbaren Mittel richtet sich nach den Zuwendungen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Träger der Maßnahmen haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Fördermittel sind zweckgebunden einzusetzen. Weitere Fördermöglichkeiten für die Projekte sind vorrangig auszuschöpfen.

A. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Der Kreis Steinburg fördert Projekte zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Kooperation von Jugendhilfe und Schule mit dem Ziel, die Bildungschancen und sozialen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und eine ganzheitliche sowie nachhaltige Unterstützung sicherzustellen.

A1

Übergangsjahre Kita-Schule oder Schule-Beruf

Gegenstand der Förderung:

Angebote/Projekte zur Übergangsvereinfachung für Kinder und Jugendliche von Kita in Schule oder Schule in Beruf mit Förderung von Fähigkeiten/Kompetenzen zur reibungslosen Bewältigung und Teilhabe am Schul- oder Berufsalltag und Prävention von Schulabsentismus und Ausbildungsabbrüchen

Für Kinder mit einer Vielzahl an individuellen und/oder kulturellen Problemen.

Kita-Schule: Projekte mit mind. 5 Kindern unter Einbindung der Erziehungsberechtigten

Schule-Beruf: Projekte mit mind. 10 Kindern/Jugendlichen

Ziel: Übergangsvereinfachung Kita-Schule oder Schule-Beruf

Laufzeit: min. ein Schulhalbjahr

Finanzierung: mind. 20 % Eigenanteil der Gesamtkosten

A2

Präventions-, und Interventionsangebote & Beteiligungsprojekte

Gegenstand der Förderung:

Angebote/Maßnahmen zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, dem Schutz vor Gefährdungen und Abbau von Benachteiligungen in Form von Aufklärungsveranstaltungen und Workshops zu den Themen Gewalt, Medienkompetenz und Mitbestimmung

Zielgruppe: Kinder-, Jugendliche, Erziehungsberechtigte min. 10 Personen

Laufzeit: min. ein Schulhalbjahr

Finanzierung: mind. 20 % Eigenanteil der Gesamtkosten

Kosten für Speisen und Getränke sind nicht förderfähig.

A3

Kooperationsveranstaltungen

Gegenstand der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe in Form gemeinsamer Workshops und Fortbildungen für Fachkräfte aus dem Tätigkeitsbereich Kooperation Jugendhilfe und Schule

Umfang: Mind. eine gemeinsame Veranstaltung à 4 Std. je Schulhalbjahr

Laufzeit: max. 2 Jahre

Finanzierung: mind. 20 % Eigenanteil der Gesamtkosten; max. 500,00 € Förderung

B. Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Der Kreis Steinburg fördert Projekte der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die Projekte verfolgen das Ziel, präventive, integrative und unterstützende Maßnahmen in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu fördern. Sie soll dazu beitragen, die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, ihre sozialen und persönlichen Kompetenzen zu stärken und den Zugang zu sicheren und förderlichen Lebenswelten zu gewähr-

leisten. Im Zentrum der Förderung stehen vor allem Angebote, die jungen Menschen helfen, ihre Potenziale zu entfalten und gleichzeitig Risiken, die mit dem Heranwachsen verbunden sind, zu minimieren.

Förderfähig sind insbesondere Projekte, die sich auf die in den §§ 9-11, 15-18, 24 Abs.1, 26 und 27 Abs.1 JuFöG dargestellten Aufgaben beziehen.

B1

Projekte der Jugendarbeit gemäß den §§ 9-11 und 15-18 JuFöG

Gegenstand der Förderung:

Projekte zur sozialen Entwicklung, kultureller, politischer und/oder gesundheitlicher Bildung von Kindern und Jugendlichen, zur Stärkung der Persönlichkeit und der Teilhabe an einer demokratischen und gleichberechtigten Gesellschaft

B2

Projekte der Jugendsozialarbeit gemäß § 24 Abs. 1 JuFöG

Gegenstand der Förderung:

Projekte zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen und zur Förderung von Berufsorientierung und Übergangsvereinfachung für Jugendliche in die Arbeitswelt

B3

Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß der §§ 26 und 27 Abs. 1 JuFöG

Gegenstand der Förderung:

Projekte für Kinder, Jugendliche, Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte zur Vermeidung von Gefahren und gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen für Kinder und Jugendliche in Form von Angeboten für Fachkräfte, Personensorge- und/oder Erziehungsberechtigte zur Information und/oder Beratung über Gefahren und den damit verbundenen Folgen für Kinder und Jugendliche

C. Antragsverfahren

Die Förderanträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf den hierfür vorgesehenen Antragsvordrucken beim Kreis Steinburg, Amt für Jugend, Familie und Sport, Viktoriastr. 16-18, 25524 Itzehoe einzureichen. Den Anträgen sind ein Konzept der Maßnahme und ein Finanzierungsplan beizufügen. Es erfolgt ggf. eine quotale Zuweisung der Fördermittel. Soweit die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft sind, können auch nach dem 31.03. eingehende Anträge berücksichtigt werden.

Beginnt ein Projekt vor dem 31.03., soll der Förderantrag mindestens zwei Wochen vor dem Projektstart eingereicht werden.

Anträge auf Förderung im Sinne der Richtlinien können gestellt werden von:

- Anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII
- (Eltern-) Initiativen und Vereinen, sofern die Grundsätze des § 75 SGB VIII erfüllt sind
- Schulträgern
- Gemeinden/Städten

D. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis umfasst einen Sachbericht und eine Kostenaufstellung. Es sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu nutzen. Einzureichen ist der Verwendungsnachweis bis sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres. Notwendige Rechnungen und Belege sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Für den Nachweis der Förderung A3 – „Kooperationsveranstaltungen“ sind ergänzend die unterschriebenen Teilnahmelisten und Protokolle bereitzustellen.

E. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Itzehoe, den

Claudius Teske
Landrat